

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 498/09 B

L 11 R 2019/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 648/05 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Gewährung einer Versichertenrente wegen Erwerbsminderung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29.9.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
 Dagegen ist die sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kein Zulassungsgrund. Der Kläger verkennt insofern, dass eine entsprechende Überprüfung erst nach zulässiger Einlegung der nach Zulassung statthaften Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht kommt.
- 4 Der Kläger beruft sich in erster Linie auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern. Einen derartigen Fehler des Berufungsgerichts auf dem Weg zu seiner Entscheidung will er zunächst darin sehen, dass das LSG seinem "bereits im Rahmen der Berufungsbegründung vom 17.04.2007" gestellten Antrag auf Einholung eines "interdisziplinären Sachverständigengutachtens" nicht nachgekommen sei und damit gegen § 103 SGG verstoßen habe. Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit überhaupt einen "Beweisantrag" (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) hinreichend deutlich bezeichnet hat. Jedenfalls hat er bereits nicht behauptet, dass er seinen Antrag noch bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten hat. Dies ist indes erforderlich, um das LSG darauf hinzuweisen, dass ein Verfahrensbeteiligter die Sachaufklärungspflicht auch unmittelbar vor der abschließenden Entscheidung noch nicht als erfüllt ansieht (*stRspr*, vgl die *Nachweise bei Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Auflage, § 160 RdNr 18a, c*). Dasselbe gilt für den Antrag "im klägerischen Schriftsatz vom 14.11.2008, ... ein ergänzendes Gutachten bei Herrn Dr. S. , Klinikum H. einzuholen." Soweit der Kläger darüber hinaus vorträgt, das Gericht habe noch weitere Gutachten von Amts wegen einholen müssen, lässt die Beschwerdebegründung bereits das grundlegende Erfordernis der Benennung eines Beweisantrages im hier einschlägigen Sinn der Zivilprozessordnung unberücksichtigt.



- 5 Soweit sich der Kläger dagegen wendet, dass sich das LSG zu seinen Lasten auf das Gutachten des Neurologen Dr. K. berufen habe und die Stellungnahmen von Dr. G. vom 18.6.2007 bzw Dr. S. vom 27.8.2007 "nicht ordnungsgemäß bewertet" habe, wendet er sich gegen die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen seiner Entscheidung. Er verkennt insofern, dass eine Rüge der Verletzung des einschlägigen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Der Kläger rügt schließlich eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör, die er darin sieht, dass es das LSG nicht als notwendig erachtet habe, "bereits von vorneherein eine mündliche Verhandlung anzuberaumen". Die Beschwerdebegründung lässt insofern unbeachtet, dass neben der Beklagten mit Schriftsatz vom 22.7.2009 auch der Kläger selbst sich ausdrücklich mit einer "Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ... einverstanden" erklärt hat. Unter diesen Umständen hätte er indes vortragen müssen, unter welchen Umständen dieses Einverständnis abgegeben wurde und dass seiner Erklärung durch eine nachträgliche Änderung der Sach-, Beweis- oder Rechtslage später die Grundlage entzogen worden ist (*BSG vom 12.4.2005, B 2 U 135/04 B, SozR 4-1500 § 124 Nr 1*).
- 7 Der Kläger macht darüber hinaus die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 8 Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen in keinem der genannten Punkte. Insbesondere stellt die Behauptung "Für den Fall des Vorliegens von Erkrankungen aus den unterschiedlichen medizinischen Fachbereichen, die teilweise auch ineinander übergreifen - die orthopädischen Beschwerden wirken sich auf den neurologischen Bereich aus, auch haben die Erkrankungen im koronaren Bereich durchaus auch Auswirkungen auf die beeinträchtigte Psyche des Klägers - hätte das Gericht in jedem Falle die Einholung eines interdisziplinären Sachverständigengutachtens von Amts wegen veranlassen müssen" bereits keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm dar.



9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)